

nicht befreunden; viele wurden Mönche, unter ihnen Schi Tau, der die Parole gegen die Klassizisten ausgab: „Ich bin ich, und in mir ist nur Ich.“ Auch von ihm kennen wir die Lebenszeit nicht genau; der älteste Meister, in dessen Werken sich die neue Gesinnung zeigt und den wir näher kennen, ist Tscha Schi-Biau (1615—97?). Und wenn das Generationenproblem irgendwo eine bindende Bedeutung hat, dann können wir hier den Rückschluß wagen, daß auch Ba Da Schan Jen zwischen 1610—20 geboren und dann bis nach 1694 tätig gewesen ist. Zu dieser Generation gehört auch der Maler Lo Mu, der in der gleichen Stadt Nantschang in Kiangsi tätig war, während der Mittelpunkt der Schule in Kiangsu mit Sutschou und Nanking lag. Er malt ebenfalls sehr einfach, kräftig und eindringlich, mit einem besonders feinen Naturgefühl, das ruhige, lyrische Gegenstück zu dem leidenschaftlichen, dramatischen Ba Da.

So sehen wir den Meister nicht als losgelöste Einzelercheinung, sondern mitwirkend und führend in einem Kreise gleichstrebender Zeitgenossen, neben Schi Tau wohl der größte und originellste Maler, als Persönlichkeit nicht so ausgeglichen und gerundet, sondern exzentrisch und gebrochen, zerbrochen in der Welt und in seiner Seele¹.

DIE ENTWICKLUNG DES VERFASSUNGSRECHTS UNTER DER NATIONALREGIERUNG SEIT 1927

VON HSÜ DAU-LIN

(Schluß)

DIE VORVERFASSUNG DER REPUBLIK CHINA FÜR DIE PERIODE DER POLITISCHEN VORMUNDSCHAFT VOM 1. JUNI 1931²

Vorspruch. Die Nationalregierung hat auf Grund des dreifachen Volksprinzips und der Fünf-Gewalten-Verfassungsform der Revolution die Republik China errichtet. Nachdem sie nunmehr aus der Periode der Militärherrschaft in die der politischen Vormundschaft übergegangen ist, scheint es ihr an der Zeit, eine Vorverfassung (Yüo Fa) zu verkünden und mit dem Volk ihr zu folgen, um die Verfassungsregierung ihrer Verwirklichung näherzubringen und die

¹ Für alle, die sich mit dem Maler näher beschäftigen wollen, verzeichne ich noch die mir bekannten Werke:

Landschaft. Tōsō gemmin meigwa taikwan II. 409.

Landschaft. Shinchō shōgwafu 30.

Winterlandschaft. Gumpō seigwan III. 13.

Landschafts-Album vom Verlag Hakubundō.

Fische an Klippe. Tōanzo shōgwafu IV. 40.

Eisvogel. Kukwa inshitsu kanzō gwaroku I. 40.

Dohle. Shina nangwa „Shusei“ III. 33.

Vögel auf Pflaume. „Shusei“ II. 9. 3.

Quitten. „Shusei“ I. 5. 1.

Fels und Lotos. Tōyō bijutsu taikwan XII. 40, Nanju meigwaen 15.

Blumen und Fels. „Shusei“ III. 32.

² Vgl. die Übersetzung von C. Chang im JōR. 1931, S. 347 ff. und eine andere in der Ostasiatischen Rundschau 1931, S. 328 ff. Die letztere ist sowohl fehlerhaft wie unverständlich.

Gewalten an die vom Volk zu wählende Regierung zu übertragen. So hat sie in ehrfürchtiger Ausführung des Testaments des Präsidenten der Kuomintang, des Schöpfers der Republik China, eine Nationalversammlung in der Hauptstadt einberufen, und von dieser Nationalversammlung ist die Vorverfassung der Republik China für die Periode der politischen Vormundschaft festgesetzt worden wie folgt:

Erster Abschnitt.

GRUNDSÄTZE

Art. 1. Das Gebiet der Republik China besteht aus den Provinzen, der Mongolei und Tibet.

Art. 2. Die Staatsgewalt der Republik China ruht bei der Gesamtheit der Staatsbürger.

Staatsbürger der Republik China sind alle, die auf Grund von Gesetzen die Staatsangehörigkeit der Republik China besitzen.

Art. 3. Die Republik China bleibt ewig ein republikanischer Einheitsstaat.

Art. 4. Die Nationalflagge der Republik China hat einen roten Grund mit einem blauen Himmel und einer weißen Sonne in der oberen linken Ecke.

Art. 5. Die Hauptstadt der Republik China ist Nanking.

Zweiter Abschnitt.

RECHTE UND PFLICHTEN DER STAATSBÜRGER

Art. 6. Alle Staatsbürger der Republik China, ohne Geschlechts-, Rassen-, Religions- und Klassenunterschied, sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 7. Die Staatsbürger der Republik China haben gemäß der Bestimmung des § 8 der „Richtlinien zum Staatsaufbau“ (Dsiën Guo Da Gang) in den Kreisen mit vollkommener Selbstverwaltung¹ die im § 9 der „Richtlinien zum Staatsaufbau“ bestimmten Initiativ-, Referendums-, Absetzungs- und Wahlrechte².

Art. 8. Die Staatsbürger dürfen nur auf Grund von Gesetzen verfolgt, verhaftet, vernommen und bestraft werden.

Werden Staatsbürger wegen des Verdachts, ein Verbrechen begangen zu haben, verfolgt oder verhaftet, so hat die die Verfolgung oder Verhaftung vollziehende Behörde sie spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden an die Untersuchungsbehörden zur Vernehmung zu überliefern. Der Verfolgte oder Verhaftete oder ein Dritter kann außerdem nach Maßgabe der Gesetze eine Vernehmung innerhalb vierundzwanzig Stunden beantragen.

¹ § 8 der Richtlinien zum Staatsaufbau lautet: Während der Zeit der politischen Vormundschaft soll die Regierung geeignete Beamte, die aus einer Prüfung hervorgehen und einer praktischen Ausbildung unterzogen sind, in die Kreise schicken, um der Bevölkerung bei der Vorbereitung der lokalen Selbstverwaltung behilflich zu sein. Erst wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: die genaue Feststellung der Bevölkerungszahl im Kreise; die Messung der Bodenoberfläche des Kreises; die Errichtung einer lokalen Schutzpolizei für den Kreis; der Bau der großen Landstraßen außerhalb des Kreises; die Anweisung der Bevölkerung in der Ausübung der vier Rechte und ihre Erziehung zu dem Streben, die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen und die Prinzipien der Revolution durchzuführen, so daß sie in der Lage ist, den Kreisbeamten zu wählen, dem die Verwaltung des Kreises anzuvertrauen ist, und die Abgeordneten zu wählen, die über die Gesetzgebung für den Kreis zu beraten haben: erst dann liegt ein Kreis mit vollständiger Selbstverwaltung vor.

² Artikel 9 a. a. O.: Die Bevölkerung eines Kreises mit vollkommener Selbstverwaltung hat die Rechte: direkt Staatsbeamte zu wählen; direkt Staatsbeamte abzusetzen; direkt Gesetze zu schaffen; über Gesetze ein direktes Referendum abzugeben.

Art. 9. Die Staatsbürger, ausgenommen die im Dienst stehenden Soldaten, dürfen nur auf Grund von Gesetzen einer Militärgerichtsbarkeit unterzogen werden.

Art. 10. Die Wohnungen der Staatsbürger dürfen nur auf Grund von Gesetzen betreten, durchsucht oder gesperrt werden.

Art. 11. Die Staatsbürger haben die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 12. Die Staatsbürger haben die Freiheit des Wohnsitzwechsels. Aufhebungen oder Einschränkungen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 13. Die Staatsbürger haben die Freiheit des Brief- und Telegraphengeheimnisses. Aufhebungen oder Einschränkungen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 14. Die Staatsbürger haben die Vereins- und Versammlungsfreiheit. Aufhebungen oder Einschränkungen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 15. Die Staatsbürger haben die Freiheit der Meinungsäußerung und der Publikation. Aufhebungen oder Einschränkungen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Art. 16. Das Vermögen der Staatsbürger darf nur auf Grund von Gesetzen beschlagnahmt oder eingezogen werden.

Art. 17. Die Ausübung der Eigentumsrechte am Vermögen durch die Staatsbürger genießt, soweit sie das gemeine Wohl nicht beeinträchtigt, den gesetzlichen Schutz.

Art. 18. Das Vermögen der Staatsbürger kann bei dringendem Bedürfnis des gemeinen Wohls nach gesetzlichen Bestimmungen mit einer Zwangsnutzung belastet oder enteignet werden.

Art. 19. Die Staatsbürger haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Vererbung des Vermögens.

Art. 20. Die Staatsbürger haben das Petitionsrecht.

Art. 21. Die Staatsbürger haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, an den ordentlichen Gerichten Prozeß zu führen.

Art. 22. Die Staatsbürger haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, Beschwerden und Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Art. 23. Die Staatsbürger haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf die Zulassung zu Prüfungen.

Art. 24. Die Staatsbürger haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf den Dienst in öffentlichen Ämtern.

Art. 25. Die Staatsbürger haben die Steuerpflicht.

Art. 26. Die Staatsbürger haben die Pflicht des Heeres- und Arbeitsdienstes.

Art. 27. Die Staatsbürger haben gegenüber den Handlungen der ihre Amtsgewalt rechtmäßig ausübenden Behörden die Folgepflicht.

Dritter Abschnitt.

GRUNDSÄTZE DER POLITISCHEN VORMUNDSCHAFT

Art. 28. Die politischen Grundsätze während der Periode der politischen Vormundschaft und ihre Ausführung bestimmen sich nach der Regelung in den „Richtlinien zum Staatsaufbau“.

Art. 29. Die lokale Selbstverwaltung ist nach der Regelung der „Richtlinien zum Staatsaufbau¹“ und der „Einführung der Selbstverwaltung²“ weiter auszugestalten.

Art. 30. Während der Periode der politischen Vormundschaft wird die zentrale Regierungsgewalt durch den Nationalkongreß der Kuomintang ausgeübt. Während der Vertagung des Nationalkongresses der Kuomintang wird ihre Gewalt durch das Zentral-Exekutiv-Komitee der Kuomintang ausgeübt.

Art. 31. In der Ausübung der Wahl-, Absetzungs-, Initiativ- und Referendumsrechte hat die Nationalregierung die Anweisung und Leitung.

Art. 32. Die Gewalten der Regierung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Prüfung und Kontrolle, werden durch die Nationalregierung ausgeübt.

Vierter Abschnitt.

DAS WIRTSCHAFTSLEBEN DER STAATSBÜRGER

Art. 33. Um das Wirtschaftsleben der Staatsbürger zu entwickeln, soll der Staat den wirtschaftlichen Unternehmungen der Staatsbürger Förderung und Schutz gewähren.

Art. 34. Um die Wirtschaft der Dörfer zu entwickeln, die Lebensverhältnisse der Bauern zu verbessern und ihre Wohlfahrt zu steigern, hat der Staat folgende Aufgaben tatkräftigst durchzuführen:

1. Urbarmachung von Brachland im ganzen Lande; Ausdehnung der Bewässerung im Ackerland;
2. Errichtung von landwirtschaftlichen Bankbetrieben; Förderung der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen der Dörfer;
3. Durchführung des Sparspeicher-Wesens zur Vorsorge für Mißernte und zur Bereicherung der Volksernährung;
4. Erweiterung der landwirtschaftlichen Bildung; Pflege der wissenschaftlichen Versuche; energische Erweiterung der Landwirtschaft; Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion;
5. Förderung der lokalen Anlagen von Dorf- und Landstraßen zur Erleichterung der Güterbeförderung.

Art. 35. Der Staat soll die bergbaulichen Unternehmungen auf Öl, Kohle, Gold und Eisen in Angriff nehmen und den privaten bergbaulichen Unternehmungen Förderung und Schutz gewähren.

Art. 36. Der Staat soll staatliche Schifffahrtsunternehmungen in Angriff nehmen und den privaten Schifffahrtsunternehmungen Förderung und Schutz gewähren.

Art. 37. Die Staatsbürger dürfen frei ihren Beruf und ihr Gewerbe wählen. Aber soweit etwas das gemeine Wohl beeinträchtigt, kann der Staat es im Wege der Gesetzgebung einschränken oder untersagen.

¹ Vergleiche oben Anmerkung 1 (S. 50).

² Ebenfalls eine Arbeit Sun Yat-Sens. Darin sind für die Einführung der Selbstverwaltung folgende Vorbedingungen gestellt worden: 1. Genaue Registrierung der Bevölkerung; 2. Errichtung der verschiedenen Verwaltungsämter; 3. Festsetzung der Bodenpreise; 4. Anlegung von Verkehrsstraßen; 5. Urbarmachung von Brachland; 6. Errichtung von Schulanstalten.

Art. 38. Die Staatsbürger haben die Vertragsfreiheit. Soweit sie das gemeine Wohl und die guten Sitten nicht beeinträchtigt, genießt sie den gesetzlichen Schutz.

Art. 39. Die Staatsbürger dürfen, um ihre Wirtschaftsbedingungen zu verbessern und die Zusammenarbeit von Arbeitskraft und Kapital zu fördern, nach Maßgabe der Gesetze Berufsgenossenschaften bilden.

Art. 40. Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben beiderseits nach dem Grundsatz der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Nützlichkeit ihre Wirtschaftsunternehmungen zu fördern.

Art. 41. Um die Lebensbedingungen der Arbeiter zu verbessern, soll der Staat die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Arbeiter durchführen. Weiblichen und jugendlichen Arbeitern ist je nach ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand ein besonderer Schutz angedeihen zu lassen.

Art. 42. Zur Vorsorge und Unterstützung für die wegen Verletzung, Krankheit, Invalidität und Alter arbeitsunfähig gewordenen Bauern und Arbeiter soll der Staat das Arbeiterversicherungswesen einführen.

Art. 43. Um die Wirtschaft des Volkes zu entwickeln, soll der Staat gemeinwirtschaftliche Unternehmungen aller Art anregen.

Art. 44. Der Staat kann die Produktion und den Preis der notwendigen Lebensbedürfnisse regeln oder einschränken.

Art. 45. Wucherzinsen bei Darlehen und bei Grundstückspacht sind im Wege der Gesetzgebung zu untersagen.

Art. 46. Werden Soldaten, die jetzt im Dienst stehen, im Dienst verstümmelt, so hat der Staat ihnen eine angemessene Unterstützung angedeihen zu lassen.

Fünfter Abschnitt.

DIE ERZIEHUNG DER STAATSBÜRGER

Art. 47. Das dreifache Volkprinzip ist der Grundsatz der chinesischen Erziehung.

Art. 48. Alle Erziehungsmöglichkeiten für Männer und für Frauen sollen gleich sein.

Art. 49. Alle öffentlichen und privaten Erziehungsanstalten im ganzen Lande unterstehen der staatlichen Aufsicht, und sie haben die Pflicht, die vom Staat bestimmte Erziehungspolitik auszuführen.

Art. 50. Alle Kinder, die das Schulalter erreicht haben, sollen einer unentgeltlichen Erziehung unterzogen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Art. 51. Alle Personen, die die unentgeltliche Erziehung nicht genossen haben, sollen einer Ergänzungserziehung für Erwachsene unterzogen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Art. 52. Die Zentralregierung und die Lokalregierungen haben die notwendigen Mittel für die Erziehung in hinreichendem Maße aufzubringen. Den rechtlich verselbständigten Mitteln¹ ist Schutz zu gewähren.

¹ Gemeint sind die verschiedenen Studienstiftungen, die „Fonds“.

Art. 53. Privaten Schulen, die ausgezeichnete Erfolge haben, hat der Staat Förderung oder Unterstützung zu gewähren.

Art. 54. Der Erziehung der Auslandchinesen hat der Staat Förderung und Unterstützung zu gewähren.

Art. 55. Lehrern und Schulbeamten, die ausgezeichnete Erfolge und langjährig in ihrem Beruf gedient haben, hat der Staat Förderung und Schutz zu gewähren.

Art. 56. Die öffentlichen und Privatschulen im ganzen Lande sollen Freistellen und Stipendien zur Verfügung stellen, um würdige und begabte Schüler, die nicht bemittelt sind, darin zu fördern, ihr Studium fortzusetzen.

Art. 57. Der Staat soll wissenschaftlichen und technischen Forschungen und Erfindungen Förderung und Schutz gewähren.

Art. 58. Bauten und Altertümern, die historisch, kulturell oder künstlerisch von Bedeutung sind, soll der Staat Schutz und Bewahrung angedeihen lassen.

Sechster Abschnitt.

KOMPETENZBEGRENZUNG ZWISCHEN ZENTRAL- UND LOKALREGIERUNGEN

Art. 59. Die Kompetenzbegrenzung zwischen Zentral- und Lokalregierungen bestimmt sich nach der Regelung im § 17 der „Richtlinien zum Staatsaufbau“¹.

Art. 60. Die Lokalregierungen dürfen bezüglich der Angelegenheiten innerhalb ihrer Kompetenzsphäre lokale Rechtsvorschriften aufstellen; jedoch sind diese ungültig, wenn sie mit den Rechtsvorschriften der Zentralregierung im Widerspruch stehen.

Art. 61. Die Verteilung der Steuererhebung zwischen Zentral- und Lokalregierungen regelt ein Gesetz.

Art. 62. Die Zentralregierung kann bezüglich der Erhebung von Abgaben, um folgende Nachteile zu vermeiden, durch Aufstellung von Grundsätzen im Wege der Gesetzgebung Einschränkungen vorsehen:

1. Schädigung des sozialen, gemeinen Wohls;
2. Schädigung der Einnahmequellen der Zentralregierung;
3. Doppelbesteuerung;
4. Schädigung des Verkehrs;
5. ungerechte Besteuerung aus anderen Orten eingeführter Waren im Interesse eines Ortes;
6. lokale Warendurchfuhrbesteuerung.

Art. 63. Das Recht der Verleihung von Patent und Monopol in Industrie und Handel steht der Zentralregierung zu.

¹ § 17: Während dieser Zeit ist bei der Kompetenzbegrenzung zwischen Zentral- und Lokalregierungen stets das Prinzip des Gleichgewichts zu beobachten. Angelegenheiten, die das ganze Land einheitlich betreffen, sind der Zentralregierung zu unterstellen, solche, die lokale Einheiten betreffen und je nach Lage und Ort verschieden ausgestaltet werden können, sind den Lokalregierungen zu unterstellen. Es soll weder ein zentralisierender Unitarismus noch ein lokaler Dezentralismus betont werden.

Art. 64. Ist eine Provinz in die Zeit für die Einführung der Verfassungsregierung (Hiën Dscheng) gekommen, so soll die Kompetenzbegrenzung zwischen Zentral- und Lokalregierung im Wege der Gesetzgebung gemäß den „Richtlinien zum Staatsaufbau“ näher geregelt werden.

Siebenter Abschnitt.

ORGANISATION DER REGIERUNGEN

Erster Teil. Aufbau der Zentralregierung

Art. 65. Die Nationalregierung hat die gesamte Regierungsgewalt über die Republik China inne.

Art. 66. Die Nationalregierung hat den Oberbefehl über die See-, Land- und Luftstreitkräfte.

Art. 67. Die Nationalregierung übt das Recht der Kriegserklärung, des Friedensschlusses und der Vertragschließung mit fremden Staaten aus.

Art. 68. Die Nationalregierung übt das Recht der Amnestie, der Strafminderung und der Wiedereinsetzung in das vorige Amt aus.

Art. 69. Die Nationalregierung hat das Recht der Verleihung von Ehrenzeichen.

Art. 70. Die Jahreseinnahmen und -ausgaben des Staates werden von der Nationalregierung veranschlagt, beschlossen und verkündet.

Art. 71. Die Nationalregierung errichtet das Exekutiv-, das Gesetzgebungs-, das Rechtsprechungs-, das Prüfungs- und das Kontroll-Yüan und die Ministerien und Komitees.

Art. 72. Die Nationalregierung hat einen Präsidenten und mehrere Mitglieder, die aus dem Zentral-Exekutiv-Komitee der Kuomintang zu wählen und zu ernennen sind. Die Bestimmung der Mitgliederzahl und ihre Ernennung erfolgt im Wege der Gesetzgebung.

Art. 73. Der Präsident der Nationalregierung vertritt nach außen und nach innen die Nationalregierung.

Art. 74. Die Präsidenten der Yüan, die Minister und die Vorsitzenden der Ausschüsse werden auf Antrag des Präsidenten der Nationalregierung von der Nationalregierung nach Maßgabe der Gesetze ernannt und entlassen.

Art. 75. Die Verkündung von Gesetzen und die Veröffentlichung von Anordnungen und Verfügungen erfolgen nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Nationalregierung nach Maßgabe der Gesetze.

Art. 76. Die Anordnungen und Verfügungen der Yüan und der Ministerien werden nach Maßgabe der Gesetze veröffentlicht.

Art. 77. Die Organisation der Nationalregierung, der Yüan und der Ministerien wird im Wege der Gesetzgebung festgesetzt.

Zweiter Teil. Aufbau der Lokalregierungen

Art. 78. Jede Provinz hat eine Provinzialregierung, die unter der Leitung der Zentralregierung die sämtlichen Angelegenheiten der Provinz verwaltet. Ihre Organisation wird im Wege der Gesetzgebung festgesetzt.

Art. 79. Ist eine Provinz nach der Bestimmung des § 16¹ der „Richtlinien zum Staatsaufbau“ in die Zeit für die Einführung der Verfassungsregierung gekommen, so wählt eine Versammlung der Volksvertreter den Präsidenten der Provinzialregierung.

Art. 80. Die Lokalregierung in der Mongolei und in Tibet kann nach den örtlichen Verhältnissen im Wege der Gesetzgebung besonders festgesetzt werden.

Art. 81. Jeder Kreis hat eine Kreisregierung, die unter der Leitung der Provinzialregierung die sämtlichen Angelegenheiten des Kreises verwaltet. Ihre Organisation wird im Wege der Gesetzgebung festgesetzt.

Art. 82. Jeder Kreis bildet einen Kreisausschuß zur Vorbereitung der Selbstverwaltung, die die im § 8 der „Richtlinien zum Staatsaufbau“ bestimmten Vorbereitungsmaßnahmen ausführt. Die Organisation des Kreisausschusses zur Vorbereitung der Selbstverwaltung wird im Wege der Gesetzgebung festgesetzt.

Art. 83. An Orten mit reichem Handel und ausgedehnter Industrie, mit zahlreicher Bevölkerung oder von sonstiger besonderer Beschaffenheit können besondere Verwaltungsbezirke gebildet werden. Ihre Organisation wird im Wege der Gesetzgebung festgesetzt.

Achter Abschnitt.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

Art. 84. Alle Gesetze, die mit der vorliegenden Vorverfassung im Widerspruch stehen, sind ungültig.

Art. 85. Das Recht der Auslegung der vorliegenden Vorverfassung wird durch das Zentral-Exekutiv-Komitee der Kuomintang ausgeübt. Die Bildung des Auslegungs-Ausschusses wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

Art. 86. Ein Entwurf zur endgültigen Verfassung (Hiën Fa) soll nach den „Richtlinien zum Staatsaufbau“ und nach dem Ergebnis der Perioden der politischen Vormundschaft und der Einführung der Verfassungsregierung vom Gesetzgebungs-Yüan beschlossen und aufgestellt und jeweils im Volk verbreitet werden, um in der geeigneten Stunde in Beratung gezogen und in Kraft gesetzt zu werden.

Art. 87. Sind im ganzen Land mehr als die Hälfte der Provinzen in die Zeit für die Einführung der Verfassungsregierung gekommen, d. h. in die Zeit, in der die lokale Selbstverwaltung in der ganzen Provinz vollkommen erreicht ist, so soll die Nationalregierung unverzüglich eine Nationalversammlung einberufen, eine endgültige Verfassung beschließen und verkünden.

Art. 88. Die vorliegende Vorverfassung wird von der Nationalregierung beschlossen und der Nationalregierung zur Verkündung übergeben.

Art. 89. Die vorliegende Vorverfassung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

¹ § 16 der „Richtlinien zum Staatsaufbau“: Sind in einer Provinz sämtliche Kreise zu der vollkommenen Selbstverwaltung gekommen, so ist dort die Verfassungsregierung einzuführen. Die Volksvertreter der Provinz wählen einen Provinzialpräsidenten, der über die Selbstverwaltung der Provinz Aufsicht übt. Bezüglich der Staatsverwaltung innerhalb der Provinz untersteht der Provinzialpräsident der Leitung der Zentralregierung.



DAS ORGANISATIONSGESETZ VOM 15. JUNI 1931,
DER REFORMBESCHLUSS DER KUOMINTANG VOM 25. DEZEMBER
UND DAS REVIDIERTE ORGANISATIONSGESETZ
VOM 30. DEZEMBER 1931

Entsprechend dem Art. 77 der Vorverfassung, der eine gesetzliche Regelung der Organisation der Regierung und der Zentralbehörden vorsieht, wurde am 15. Juni ein neues Organisationsgesetz der Nationalregierung (52 Artikel) verkündet, das dem Inhalt nach lediglich eine neue Auflage des Organisationsgesetzes vom 8. Oktober 1928 bildete, die nur wenige Abänderungen in der Formulierung enthielt. Aber nicht lange dauerte es, bis auch dies Gesetz wieder durch ein anderes ersetzt wurde, das ihm gegenüber eine bei weitem größere Neuerung war als dies im Verhältnis zu seinen eigenen Vorgängern.

Die starke Uneinigkeit innerhalb der Kuomintang, wie oben angedeutet wurde, offenbarte sich immer mehr, als die Vorbereitung zur Nationalversammlung und die Abfassung der Vorlage für die Vorverfassung vor sich gingen (Sommer 1931). Denn eine Anzahl der Regierungsmitglieder — unter der Führung Hu Han-Mins, des damaligen Präsidenten des Legislativ-Yüans — widersetzten sich der Errichtung der Vorverfassung, zu der sich die Regierung offiziell bereit erklärt hatte. Als der damalige Präsident der Nationalregierung Tsiang Kai-Schek seinen und seiner Parteigänger Entschluß dadurch durchzusetzen suchte, daß er seinen politischen Gegner (Hu) einsperren ließ, verließen eine große Anzahl der einflußreichen Mitglieder der Regierung die Hauptstadt Nanking, gingen nach der Stadt Kanton und bildeten dort, am 1. Mai 1931, am Tag, an dem die Abgeordneten zur Nationalversammlung in Nanking eintrafen, eine Gegenregierung (mit 15 Mitgliedern). Dieser Zustand dauerte bis in die Tage der japanischen Invasion (September 1931). Angesichts der nationalen Krise und auf die Forderung vom ganzen Volke trafen Vertreter der beiden Regierungen im Winter 1931 in Schanghai zu mehrmaligen Konferenzen zusammen, deren Endergebnis der Reformbeschluß vom 25. Dezember war, auf den die Auflösung der Kantoner Gegenregierung und die Publikation des Revidierten Organisationsgesetzes vom 30. Dezember 1931 folgten.

Der Reformbeschluß, der die Grundlage für das neue Revidierte Organisationsgesetz darstellt und neben ihm als ungeschriebenes Verfassungsrecht gilt, geht auf die Vorlage der Kantoner Vertreter zurück. Diese bilden folgende Punkte:

1. Der Präsident der Nationalregierung soll nicht mehr die Machtvollkommenheiten haben wie bisher, sondern nur der offizielle Vertreter des Staates sein, ohne eigene politische Verantwortlichkeit. Er soll ungefähr die Funktion des Präsidenten eines vom Kabinett regierten Staates haben.

2. Die Verantwortung in der Verwaltung trägt der Präsident des Verwaltungs-Yüans, ähnlich dem Ministerpräsidenten in einem vom Kabinett regierten Staat.

3. Die Präsidenten der Legislativ-, Justiz-, Examens- und Kontroll-Yüan müssen bei Amtsantritt und -niederlegung nicht mit dem Präsidenten des Verwaltungs-Yüans den gleichen Schritt tun.

4. Aktive Militärs dürfen nicht das Amt eines Präsidenten der Nationalregierung oder eines Präsidenten der fünf Yüan bekleiden.

5. Die Hauptaufgabe der Mitglieder der Nationalregierung soll die Schlichtung von Streitigkeiten sein, die zwischen Yüan und Yüan entstehen.

Diese Forderungen wurden bei den Konferenzen angenommen und bisher immer beobachtet. Dazu enthielt der Reformbeschluß des Zentralexekutivkomitees der Kuomintang vom 25. Dezember 1931 noch folgende drei Punkte:

1. Die Erweiterung der Zahl der Mitglieder der Nationalregierung.

2. Die fünf Yüan sind vor dem Zentralexekutivkomitee der Kuomintang verantwortlich.

3. Das Justiz-Yüan soll selbst die höchste Rechtsprechungsinstanz sein, unter Aufgabe des bisherigen höchsten Gerichtshofs; die Justizverwaltung, also das Justizministerium, soll nicht mehr dem Justiz-Yüan, sondern dem Verwaltungs-Yüan unterstellt werden¹.

Dies sind die Richtlinien für die politische Entwicklung nach der großen Staatskrise. Das neue, revidierte Organisationsgesetz vom 30. Dezember 1931 ist gleichsam das Symbol für die staatliche Neugestaltung.

DAS REVIDIERTE ORGANISATIONSGESETZ DER NATIONALREGIERUNG VOM 30. DEZEMBER 1931

Erstes Kapitel:

GENERALBESTIMMUNG

Art. 1. Die Nationalregierung hat nach der Bestimmung des Art. 77 der Vorverfassung der Republik China für die Periode der politischen Vormundschaft das Organisationsgesetz der Nationalregierung festgesetzt.

Zweites Kapitel:

DIE NATIONALREGIERUNG

Art. 2. Die Nationalregierung hat die gesamte Regierungsgewalt über die Republik China inne.

Art. 3. Die Nationalregierung hat den Oberbefehl über die Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Art. 4. Die Nationalregierung übt das Recht der Kriegserklärung, des Friedensschlusses und des Schließens internationaler Verträge aus.

Art. 5. Die Nationalregierung erläßt Gesetze und Verordnungen.

Art. 6. Die Nationalregierung übt das Recht der Amnestie, der Strafaussetzung, der Strafminderung und der Rehabilitation aus.

¹ Der höchste Gerichtshof ist jedoch erhalten geblieben. Nur kann das Amt des Präsidenten des höchsten Gerichtshofs vom Präsidenten des Justiz-Yüans bekleidet werden. Vgl. unten Art. 37 des Rev.-Org.-Ges.

Art. 7. Die Nationalregierung erteilt Ehrenzeichen.

Art. 8. Die Nationalregierung übt die Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Justiz-, Examens- und Kontrollgewalt durch folgende fünf Yüan aus:

1. Verwaltungs-Yüan,
2. Gesetzgebungs-Yüan,
3. Justiz-Yüan,
4. Examens-Yüan,
5. Kontroll-Yüan.

Die genannten Yüan dürfen nach Maßgabe des Gesetzes Verordnungen erlassen.

Art. 9. Die Nationalregierung darf im Fall der Notwendigkeit Behörden errichten, die der Nationalregierung direkt unterstellt werden. Ihre Organisation regelt ein Gesetz.

Art. 10. Die Nationalregierung hat einen Präsidenten und 24—36 Mitglieder. Die Yüan haben je einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sie werden durch das Zentralexekutivkomitee der Kuomintang erwählt.

Art. 11. Der Präsident der Nationalregierung ist das Staatsoberhaupt der Republik China, er vertritt nach innen und nach außen die Nationalregierung, trägt jedoch keine politische Verantwortlichkeit.

Art. 12. Der Präsident der Nationalregierung darf während seiner Amtsdauer kein anderes Amt bekleiden.

Art. 13. Die Amtsdauer des Präsidenten der Nationalregierung beträgt zwei Jahre. Eine Wiederernennung ist gestattet. Jedoch muß vor der Errichtung einer endgültigen Verfassung eine rechtmäßige Wiederwahl stattfinden.

Art. 14. Alle Gesetze und Verordnungen der Nationalregierung sowie militärische Befehle über Mobilmachung müssen vom Präsidenten der Nationalregierung unterzeichnet sein. Sie sind jedoch erst wirksam, nachdem sie vom Ressort-Yüan-Präsidenten und vom Ressort-Minister gegengezeichnet sind.

Art. 15. Vor der Errichtung einer endgültigen Verfassung sind Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Justiz-, Examens- und Kontroll-Yüan jedes für sich vor dem Zentralexekutivkomitee der Kuomintang verantwortlich.

Drittes Kapitel:

DAS REGIERUNGSKOMITEE

Art. 16. Das Regierungskomitee besteht aus dem Präsidenten und den Mitgliedern der Nationalregierung.

Art. 17. Streitigkeiten, die zwischen Yüan und Yüan entstehen, werden auf der Sitzung des Regierungskomitees erledigt.

Art. 18. Die Sitzungsordnung des Regierungskomitees wird extra geregelt.

Viertes Kapitel:

DAS VERWALTUNGS-YÜAN

Art. 19. Das Verwaltungs-Yüan ist das höchste Verwaltungsorgan der Nationalregierung.

Art. 20. Das Verwaltungs-Yüan errichtet verschiedene Ministerien, die die Verwaltungsgewalt ausüben. Bezüglich der außerordentlichen Verwaltungsangelegenheiten darf es besondere Komitees zu deren Verwaltung errichten.

Art. 21. Die Ministerien des Verwaltungs-Yüans haben je einen Minister, einen politischen und einen ständigen Vizeminister. Die Komitees haben je einen Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden und mehrere Mitglieder.

Die Minister der Ministerien und die Vorsitzenden der Komitees werden auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungs-Yüans vom Präsidenten der Nationalregierung rechtmäßig ernannt und abgesetzt.

Die politischen und ständigen Vizeminister der Ministerien und die zweiten Vorsitzenden und die Mitglieder der Komitees werden auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungs-Yüans vom Präsidenten der Nationalregierung rechtmäßig ernannt und abgesetzt.

Art. 22. Ist der Präsident des Verwaltungs-Yüans an der Amtsführung behindert, so vertritt ihn der Vizepräsident.

Art. 23. An der Sitzung des Verwaltungs-Yüans nehmen der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungs-Yüans und die Minister und die Vorsitzenden der Komitees teil. Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungs-Yüans.

Art. 24. Folgende Angelegenheiten müssen auf der Sitzung des Verwaltungs-Yüans beschlossen werden:

1. im Gesetzgebungs-Yüan vorzubringende Gesetzesvorlagen,
2. im Gesetzgebungs-Yüan vorzubringende Budgetvorlagen,
3. im Gesetzgebungs-Yüan vorzubringende Amnestieanträge,
4. im Gesetzgebungs-Yüan vorzubringende Kriegserklärungen und Friedensschlüsse,
5. Ernennung und Absetzung von Beamten, die mindestens auf den Antrag von Minister und Yüan-Präsidenten von der Nationalregierung ernannt werden,
6. Streitigkeiten, die zwischen Ministerium und Ministerium oder zwischen Komitee und Komitee entstehen,
7. sonstige nach Gesetzesvorschrift oder nach dem Ermessen des Präsidenten des Verwaltungs-Yüans der Sitzung des Verwaltungs-Yüans zu unterbreitende Angelegenheiten.

Art. 25. Alle Verordnungen und Erlasse des Verwaltungs-Yüans sind erst wirksam, nachdem sie, soweit sie die allgemeine Verwaltung betreffen, von allen Ministern gegengezeichnet, soweit sie einzelne Verwaltungsmaterien betreffen, vom Ressortminister gegengezeichnet worden sind.

Art. 26. Die Organisation des Verwaltungs-Yüans regelt ein Gesetz.

Fünftes Kapitel:

GESETZGEBUNGS-YÜAN

Art. 27. Das Gesetzgebungs-Yüan ist das höchste Gesetzgebungsorgan der Nationalregierung.

Das Gesetzgebungs-Yüan beschließt über Gesetzesvorlagen, Budget, Amnestie, Kriegserklärung, Friedensschluß und sonstige wichtige internationale Angelegenheiten.

Art. 28. Ist der Präsident des Gesetzgebungs-Yüans an der Amtsführung verhindert, so vertritt ihn der Vizepräsident.

Art. 29. Vor der Sitzung des Gesetzgebungs-Yüans können Yüan-Präsidenten und Minister oder Komitee-Vorsitzende des Verwaltungs-Yüans zur Erklärung erscheinen.

Art. 30. Das Gesetzgebungs-Yüan hat 50—100 Mitglieder, die auf Antrag des Präsidenten des Gesetzgebungs-Yüans vom Präsidenten der Nationalregierung nach dem Gesetz ernannt werden.

Die Hälfte der genannten Mitglieder wird durch gesetzlich bestimmte Volksorganisationen erwählt. Die Methode dieser Wahl regelt ein Gesetz.

Art. 31. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesetzgebungs-Yüans beträgt zwei Jahre. Eine Wiederernennung ist gestattet.

Art. 32. Die Mitglieder des Gesetzgebungs-Yüans dürfen während ihrer Amtsdauer kein anderes Amt bekleiden.

Art. 33. Bei der Sitzung des Gesetzgebungs-Yüans führt der Präsident des Gesetzgebungs-Yüans den Vorsitz.

Art. 34. Die Organisation des Gesetzgebungs-Yüans regelt ein Gesetz.

Sechstes Kapitel:

DAS JUSTIZ-YÜAN

Art. 35. Das Justiz-Yüan ist das höchste Rechtsprechungsorgan der Nationalregierung.

StrafAussetzung, Strafminderung und Rehabilitation werden auf rechtmäßigen Antrag des Präsidenten des Justiz-Yüans vom Präsidenten der Nationalregierung ausgesprochen.

Art. 36. Das Justiz-Yüan errichtet den Höchsten Gerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und das Komitee für Disziplinarverfahren.

Art. 37 (seit dem Gesetz vom 16. März 1932). Der Präsident des Höchsten Gerichtshofs kann vom Präsidenten des Justiz-Yüans, der Vorsitzende des Komitees für Disziplinarverfahren kann vom Vizepräsidenten des Justiz-Yüans bekleidet werden.

Art. 38. Der Präsident des Justiz-Yüans kann im nach seinem Ermessen notwendigen Fall sowohl im Verwaltungsgerichtshof wie beim Komitee für Disziplinarverfahren als Richter mitwirken.

Art. 39. Wird der Präsident des Justiz-Yüans an der Amtsführung verhindert, so vertritt ihn der Vizepräsident.

Art. 40. Das Justiz-Yüan kann in seinen Ressort-Angelegenheiten Antrag im Gesetzgebungs-Yüan stellen.

Art. 41. Die Organisation des Justiz-Yüans regelt ein Gesetz.

Siebentes Kapitel:

DAS EXAMENS-YÜAN

Art. 42. Das Examens-Yüan ist das höchste Prüfungsorgan der Nationalregierung, das rechtmäßig die Gewalt der Prüfung und der Registrierung ausübt.

Art. 43. Wird der Präsident des Examens-Yüans an der Amtsführung verhindert, so vertritt ihn der Vizepräsident.

Art. 44. Das Examens-Yüan kann in seinen Ressort-Angelegenheiten Antrag im Gesetzgebungs-Yüan stellen.

Art. 45. Die Organisation des Examens-Yüans regelt ein Gesetz.

Achtes Kapitel:

DAS KONTROLL-YÜAN

Art. 46. Das Kontroll-Yüan ist das höchste Kontrollorgan der Nationalregierung, das rechtmäßig die Gewalt der Anklage und der Rechnungsrevision ausübt.

Art. 47. Wird der Präsident des Kontroll-Yüans an der Amtsführung verhindert, so vertritt ihn der Vizepräsident.

Art. 48. Das Kontroll-Yüan hat 30—50 Mitglieder, die auf Antrag des Präsidenten des Kontroll-Yüans vom Präsidenten der Nationalregierung rechtmäßig ernannt werden.

Die Hälfte der genannten Mitglieder wird von gesetzlich bestimmten Volksorganisationen erwählt. Die Methode dieser Wahl regelt ein Gesetz.

Art. 49. Den Schutz der Mitglieder des Kontroll-Yüans regelt ein Gesetz.

Art. 50. An der Sitzung des Kontroll-Yüans nehmen die Mitglieder des Kontroll-Yüans teil. Den Vorsitz führt der Präsident des Kontroll-Yüans.

Art. 51. Die Mitglieder des Kontroll-Yüans dürfen während ihrer Amtsdauer kein anderes Amt bekleiden.

Art. 52. Das Kontroll-Yüan kann in seinen Ressort-Angelegenheiten Antrag im Gesetzgebungs-Yüan stellen.

Art. 53. Die Organisation des Kontroll-Yüans regelt ein Gesetz.

Neuntes Kapitel:

ZUSATZBESTIMMUNG

Art. 54. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Abgeschlossen Ende August 1932.

BUDDHISTISCHE STUDIEN
DIE TYPISCHEN BILDWERKE
DES BUDDHISTISCHEN TEMPELS IN CHINA
 VON ERWIN ROUSSELLE

VIII. HEILIGE

Rechts und links an den Schmalwänden der breit hingelagerten Haupthalle thronen auf den Steinbänken auf einer Marmorterrasse die Leuchten buddhistischen Lebens: die Heiligen (sa. arhat, chin. Lo-Han¹). Sind noch Götter

¹ Nom. von sa. arhat ist arhān, prakrit arahān. Dem entspricht die chinesische Aussprache A-Lo-Han, kurz Lo-Han.